

Gemeinde: **Schuttertal**  
Landkreis: **Ortenaukreis**

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Schuttertal, Ortenaukreis**  
**vom**  
**13.11.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 13.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Form der Gemeindeverfassung**

**§ 1**  
**Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

**§ 2**  
**Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3**  
**Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern ( Gemeinderäte ).

**III. Ausschüsse des Gemeinderats**

**§ 4**  
**Beschließender Ausschuss**

1. In der Gemeinde Schuttertal wird der beschließende Ausschuss für Bauangelegenheiten (Bauausschuss) gebildet.
2. Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Für die weiteren Mitglieder des Bauausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeit des Ausschusses**

Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.

Dem Bauausschuss werden folgende bezeichnete Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen: Stellungnahme zu baurechtlichen Angelegenheiten nach den §§ 30, 31, 33, 34, 35 und 36 BauGB

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung untertreiben.
2. Der Gemeinderat kann dem Bauausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Bauausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

## **IV. Bürgermeister**

## **§ 7**

### **Zuständigkeiten**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
  - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall. Bei gesetzlichen oder sonst zwingenden vorgeschriebenen Aufgaben ist die Höhe nicht beschränkt.
  - b) die Aufnahme des Kassenkredites im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
  - c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.500 Euro im Einzelfall,
  - d) die Vertragsverhandlungen und Veräußerung des Holzes im Rahmen des jährlichen Hiebsplanes,
  - e) die Einstellung von Aushilfskräften,

- f) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
- g) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
- h) die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro,
- i) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, ausgenommen sind Rechtsstreite von grundsätzlicher Bedeutung,
- j) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrecht im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,  
Der Bürgermeister hat den Gemeinderat in der nächsten Gemeinderatsitzung über diese abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte zu informieren.
- k) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall,
- l) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
- m) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- n) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
- o) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung 26.05.1992.

## **§ 8**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

1. Der Gemeinderat wählt einen ersten, einen zweiten und einen dritten Stellvertreter des Bürgermeisters.
2. Bei der Wahl der Stellvertreter ist jeder Ortsteil mit je einem Vertreter zu berücksichtigen .
3. Die Stellvertreter versehen den Dienst ehrenamtlich. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten.

## **V. Ortsteile**

### **§ 9 Benennung der Ortsteile**

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.
  - a) Dörlinbach
  - b) Schuttertal
  - c) Schweighausen
2. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 10 Unechte Teilortswahl**

1. Die in § 9 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen ( unechte Teilortswahl ). Die Zahl der Gemeinderäte wird gem. § 25 Abs. 2 GemO auf 15 festgelegt.
2. Die Sitze im Gemeinderat werden mit
  - 5 Vertretern des Ortsteils Dörlinbach
  - 5 Vertretern des Ortsteils Schuttertal und
  - 5 Vertretern des Ortsteils Schweighausen besetzt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.06.1977 mit ihren Änderungen außer Kraft.